

## **NEUFASSUNG**

### **FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG für den Friedhof der Ev.-luth. St. Lucia Kirchengemeinde Wulsbüttel in Wulsbüttel**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Nicolai Kirchengemeinde Uthlede in Uthlede hat der Kirchenvorstand am 17.07.2014 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

Berücksichtigt wurden Änderungen vom

16.11.2018

Berücksichtigt wurden Änderungen vom:

??.??.2021

#### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. Wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. Wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. Wer die Gebührensuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. Wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. Wer die Gebührensuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Entstehen der Gebührensuld**

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührensuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührensuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührensuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

## **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
  - (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

## **§ 6 Gebührentarif**

### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

#### **1. Wahlgrabstätte:**

Für 30 Jahre einschließl. Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabstelle 575,00 €

#### **2. Urnreihengrabstätte:**

Für 30 Jahre einschließl. Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabstelle 575,00 €

#### **3. Urnenwahlgrabstätte**

Für 30 Jahre einschließl. Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabstelle 575,00 €

#### **4. Urnengrab im Kreisbeet**

Für 30 Jahre einschließl. Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabstelle 1.500,00 €

#### **5. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 und § 14 Absatz 2 der Friedhofsordnung:**

- Eine Gebühr gemäß Nummer 8 zur Anpassung an die neue Ruhezeit -

#### **6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 11 Absatz 5 und § 14 Abs. 2 der Friedhofsordnung) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der Gebühren nach Nummern 1, 3 und 4 (Nr. 4 nur einmalig möglich) zu entrichten.**

**7. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.**

### **III. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für Unterhaltung der Grünflächen und Wege, Wasser und Baumpflege**

Für die vor in Kraft treten dieser Ordnung in der Fassung vom 17. Juli 2014 vergebenen Nutzungsrechte und Verlängerungen

*(Danach ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr in der Gebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes bzw. in der Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes enthalten)*

- Je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 12,00 €

### **IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer**

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Sarg 30,00 €

## **§ 7**

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

## **§8**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der bisherigen Fassung außer Kraft.

Beschlossen vom Kirchenvorstand am 10.09.2021

Genehmigt vom Kirchenkreisvorstand Wesermünde am ???.?.2021

Zuletzt veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven Nr. 41 vom ???.?.2021, S. ???